

TOP 8 öffentlich **Anwesend: 19**
FINPl. Nr. 28 zur Darstellung des BBPl. Nr. 80 "Am Roten Weg" in Paulushofen;
- Abwägung der Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

Inhalt:

Im Ortsbereich von Paulushofen wird in 13 Teilflächen der Flächennutzungsplan angepasst. Die Anpassungen folgen damit der realen Entwicklung des Ortsteils. Dabei werden teilweise auch Grünflächen entsprechend ihrer Nutzung in Dorfgebiete umgewandelt und ergänzende Flächen für Ortsrandeingrünung dargestellt. Im Süden wird der Ortsteil um ein Wohn- und Mischgebiet erweitert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 21.01.2021 bis 23.02.2021 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 21.01.2021 bis zum 23.02.2021 durchgeführt.

Private Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

1. Amt für Digitalisierung, Ingolstadt
2. Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
3. Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
4. Landratsamt Eichstätt – Sg. 41 Technischer Hochbau
5. Landratsamt Eichstätt – Sg. 16 Tiefbauverwaltung
6. Landratsamt Eichstätt – Sg. 46 Wasserrecht
7. Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Regerat BQ – Bauleitplanung
9. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
10. Finanzamt Eichstätt
11. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Region 10
12. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
13. Evangelisches Pfarramt Beilngries
14. Katholisches Pfarramt Beilngries
15. WZV Denkendorf – Kipfenberg
16. WZV Jachenhausener Gruppe
17. WZV Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe
18. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
19. 1&1 Drillisch AG
20. Deutsche Glasfaser Holding GmbH
21. DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
22. Telefónica Germany GmbH&Co. OHG
23. Inexio Beteiligungs GmbH
24. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
25. Deutsche Telekom AG
26. Main-Donau Netzgesellschaft
27. Markt Altmannstein
28. Markt Kipfenberg

29. Stadt Greding
30. Stadt Dietfurt
31. Stadt Berching
32. Stadt Beilngries, Bauamt-Wasserver- und Abwasserentsorgung
33. Stadt Beilngries, Kämmerei
34. Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
35. CSG GmbH, Abteilung PM
36. Deutsche Post Bauen GmbH
37. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
38. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt per E-Mail vom 27.02.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Zu o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung: Der in unserer Stellungnahme vom 27.02.2019 formulierte Vorschlag zu den landwirtschaftlichen Immissionen wurde im aktualisierten Bebauungsplan vom 13.01.2021 unter „III. Hinweise“ in „6. Landwirtschaftliche Immissionen“ aufgenommen. Es bestehen keine weiteren Einwendungen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>		<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren und wird dort abgewogen.</p>

2	Bayerisches Landesamt für Umwelt per E-Mail vom 21.01.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Mit Schreiben vom 21.01.2021 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von diesen Belangen wird das Flächenmanagement berührt.</p> <p>Flächenmanagement: Das Schutzgut Fläche gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB wurde im Umweltbericht für o.g.</p>		<p>Im Umweltbericht wird das Schutzgut Fläche ergänzt.</p>

<p>Verfahren nicht berücksichtigt. Mögliche Vorgehensweisen zur Bewertung des Schutzgutes Fläche können Sie folgenden Dokumenten entnehmen: https://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/userupload/landesentwicklung/Dokumente/Flaechensparoffensive/AH_Bedarfsnachweis.pdf https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/planungshilfen18.19e-book.pdf Bei Rückfragen zum Flächenmanagement wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Markus Meyer (Referat 11, Tel. 0821 9071-5060) Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischen Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	
---	--

3	Bayernets GmbH per E-Mail vom 22.01.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Im Geltungsbereich Ihres o.g. Verfahrens sowie der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 103 der Gemarkung Arnbuch) - wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwendungen gegen das Verfahren. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Keine Abwägung notwendig.

4	Bayernwerk Netz GmbH per E-Mail vom 15.02.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Zur elektrischen Versorgung des geplanten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht notwendig.

<p>Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen: Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	
---	--

5	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr per E-Mail vom 21.01.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
---	---	---

<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht notwendig.</p>
--	---

<p>6</p>	<p>Gemeinde Denkendorf per E-Mail vom 26.01.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Keine Äußerung Keine Einwände</p>		<p>Keine Abwägung notwendig.</p>

<p>7</p>	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern per E-Mail vom 23.02.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu beiden o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Beilngries für den Ortsteil Paulushofen. Zwei wesentliche Änderungen haben sich gegenüber dem Vorentwurf von 201 aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren ergeben: Im Bebauungsplangebiet sowie Teilbereich 13 des Flächennutzungsplans am Roten Weg ist nun statt einer Dorfgebietsfläche nach § 5 BauNVO die Festsetzung von Mischgebiet im Süden und Allgemeinem Wohngebiet (nördlich)zwischen Dorfstraße und „Am Roten Weg“ beabsichtigt. Der Geltungsbereich hier wurde geringfügig verkleinert d.h. im Süden von der Straße abgerückt. Diesbezüglich und auch hinsichtlich der übrigen Anpassungen des Flächennutzungsplans sei auf unsere ausführliche Stellungnahme von März 2019 verwiesen, die grundsätzlich auch für das vorliegende Beteiligungsverfahren als gültig zu betrachten ist. Gegenüber der ursprünglicheren kleiner geplanten Ausweisung einer Gewerbefläche im Teilbereich 4 der Flächennutzungsplanänderung ist des Weiteren nun die Darstellung einer Mischgebietsfläche nördlich der Dorfstraße im</p>		<p>Da eine landwirtschaftliche Nutzung maßgeblich notwendig für die Ausweisung eines Dorfgebietes ist, diese jedoch in der späteren Bebauung nicht zu erwarten ist, wurde die Ausweisung eines Mischgebietes und allgemeiner Wohnbauflächen vorgezogen. Aufgrund eines verringerten Flächenbedarfs, konnte weiter von der Bundesstraße abgerückt werden.</p>

<p>Umfang von 0,54 ha auf den FlN Nrn. 413/3 Gem. Paulushofen geplant. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern sieht Herabstufungen von Gewerbe- zu Mischbaufläche, wie sie nun im Bereich der Teilfläche 4 der Flächennutzungsplanänderung vorgesehen ist, sehr kritisch. Neben der Veränderung der immissionsschutzrechtlichen Situation und damit der Standortbedingungen v.a. hinsichtlich der Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehender gewerblicher Nutzungen im Übrigen angrenzenden Gewerbegebiet bedeutet dies den Verlust wichtiger Ansiedlungsflächen für nicht erheblich störende Gewerbenutzungen nach § 8 BauNVO: Gerade aufgrund der Randlage boten jene Flächen am nordöstlichen Ortsrand eine Möglichkeit zur gewerblichen Nutzung auch ohne Konflikte mit etwaiger bestehender schützenswerter Wohnbebauung. Zur Vorbeugung weiterer immissionsschutzrechtlicher Konflikte bitten wir langfristig um eine sinnvolle Anordnung unterschiedlich schutzbedürftiger Nutzungen, die die aktuelle Situation aufnimmt: Dies bitten wir durch Festschreibung einer verbindlichen Gliederung des Gebiets der Teilfläche 4 in einen wohnbaulich genutzte Teilfläche im Westen und Fortführung nur einer gewerblich genutzten Teilfläche im Osten zu den angrenzenden Gewerbeflächen in die Planung aufzunehmen und tatsächlich umzusetzen.</p>	<p>Die Umwidmung von Gewerbegebiet zu Mischgebiet erfolgt aufgrund der tatsächlichen Nutzung mit Gastgewerbe und Wohnnutzung. Um die Immissionsvorgaben des Landratsamtes Eichstätt einzuhalten wird auf Flurnummer 413/4 Gemarkung Paulushofen eine Wohnnutzung ausgeschlossen.</p>
---	--

8	IHK für München und Oberbayern per E-Mail vom 05.02.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sind keine städtebaulichen Einwendungen oder Hemmnisse zu erkennen, die gegen das Planvorhaben und die 28. FNP Änderung sprächen. Es besteht Einverständnis mit dem Planvorhaben.</p>		Keine Abwägung notwendig.

9	Immobilien Freistaat Bayern per E-Mail	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
---	--	---------------------------------------

	vom 03.02.2021	
<p>Von der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.</p> <p>Von unserer Seite bestehen daher keine Einwendungen.</p>		Keine Abwägung notwendig.

10	Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, Bezirk Nord per Post vom 19.02.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Anlagen: 1 Stellungnahme des fachlichen Immissionssschutzes 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Mit Schreiben vom 20.01.2021, beim Landratsamt Eichstätt eingegangen am 22.01.2021, haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren beteiligt. Grundlage der Beteiligung sind die unter URL: http://beilngries.de/bauleitplaene zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen.</p> <p>Begründung nach § 2a BauGB Seite 1 – 12 Entwurf Fassung vom 10.12.2020 28. Änderung Flächennutzungsplan Entwurf Fassung vom 10.12.2020 Plan Nr. A457_105</p> <p>Zu dem Flächennutzungsplanentwurf wird aus baurechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Im Flächennutzungsplanverfahren soll von der bisherigen Darstellung des Gewerbegebietes gemäß der tatsächlichen Nutzung ein Mischgebiet (Fl.Nr. 413/2 und 413/3 der Gemarkung Paulushofen) abgeteilt werden. Zwischen „Dorfstraße“ und „Am Roten Weg“ soll ein Mischgebiet und ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Daneben sollen verschiedene kleinflächige redaktionelle Änderungen und Anpassungen</p>		Die Stellungnahme sowie der Hinweis auf die Stellungnahme der weiteren Fachbehörden wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht notwendig.

<p>an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort vorgenommen werden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis. Die beigefügten Stellungnahmen, insbesondere die Forderung des Immissionsschutzes einer Schallschutzkennzeichnung bei Fl. Nr. 413/4 der Gemarkung Paulushofen bitten wir zu berücksichtigen. Die Stadt Beilngries erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	
--	--

	10-1 Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Aus immissionsfachlicher Sicht wird zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans (hier: Paulushofen) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Wohnbauflächen westlich Straße „Am Haar“(0,20 ha): Teilflächen der Flurnummern 59/31, /32, /33, /75, /76, /79, /96, /97 zur Umwidmung von allgemeinen Grünflächen in Flächen für Allgemeines Wohngebiet bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. Spielplatz „Am Haar“(0,12 ha): Flurnummer 59/44 (Teilfläche) zur Umwidmung einer allgemeinen Grünfläche in eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz: bestehen keine Bedenken.</p> <p>3. Regenrückhaltebecken an der Felsenstraße (0,13 ha): Flurnummer 59/1,17 zur Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für die Wasserwirtschaft / Regenrückhaltebecken entsprechend der tatsächlichen Nutzung: bestehen keine Bedenken.</p> <p>4. Mischgebiet nördlich der Dorfstraße (0,54 ha): Flurnummern 413/2 und /3 zur Umwidmung von allgemeinen Grünflächen in ein Mischgebiet entsprechend der tatsächlichen Nutzung: bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. ABER: Es wird darauf hingewiesen, dass die Flurnummern und deren Umgriff im Luftbild nicht deckungsgleich sind. Für die Ausweisung der „neuen“ Fl. Nr. 413/4 als „Baufläche Wohnen im MI“ müsste ein schalltechnisches Gutachten erst eine Bebaubarkeit ergeben. Hier ist der Flächennutzungsplan entweder anzupassen oder nach einem noch</p>	<p>Zu 1.: Keine Abwägung notwendig.</p> <p>Zu 2.: Keine Abwägung notwendig.</p> <p>Zu 3.: Keine Abwägung notwendig.</p> <p>Zu 4.: Die Flurnummer 413/4 wird als Mischgebiet ohne Wohnnutzung ausgewiesen, um immissionsschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.</p>

<p>vorzulegenden Schallschutzgutachten lärmindernde Schallschutzkennzeichnungen parallel zur nördlichen Staatsstraße einzuzeichnen.</p> <p>5. Dorfgebiet südlich der Dorfstraße (0,05 ha): Teilfläche der Flurnummer 412 zur Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet: bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>6. Dorfgebietsflächen östlich der Dorfstraße (0,47 ha): Teilflächen der Flurnummern 3/2, 4, 6, 7, 11 und 14 zur Umwidmung von allgemeinen Grünflächen in ein Dorfgebiet: bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>7. Regenrückhaltebecken an der Forststraße (0,27 ha): Flurnummer 118 zur Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für die Wasserwirtschaft / Regenrückhaltebecken entsprechend der tatsächlichen Nutzung: bestehen keine Bedenken.</p> <p>8. Regenrückhaltebecken östlich der Dorfstraße (0,08 ha): Flurnummer 395/2 zur Umwidmung von Fläche für die Landwirtschaft in Regenrückhaltebecken entsprechend der tatsächlichen Nutzung: bestehen keine Bedenken.</p> <p>9. Dorfgebiet „Am Roten Weg“ (0,77 ha): Teilfläche der Flurnummer 392/3 zur Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet entsprechend der tatsächlichen Nutzung: bestehen keine Bedenken.</p> <p>10. Spiel- und Bolzplatz und Feuerwehr an der Schulstraße (0,20 ha): Für die Teilfläche der Flurnummer 94 zur Umwidmung einer Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof in Sportanlage und zur Umwidmung eines Allgemeinen Wohngebiets in eine Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr: bestehen keine Bedenken.</p> <p>11. Dorfgebiet westlich der Dorfstraße (0,77 ha): Flurnummern 23/1. Teilfläche (Tfl.), 23/2, 331 (Tfl.), 331 (Tfl.) 331/1 (Ttl.), 331/2, 331/6, 331/7 (Tfl.), /8 (Tfl.), /9 (Tfl.) zur Umwidmung von Grünflächen bzw. einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet entsprechend der tatsächlichen Nutzung: bestehen keine Bedenken.</p> <p>12. Dorfgebiet südlich der Forststraße (0,04 ha): Flurnummer 124 zur Umwidmung einer</p>	<p>Zu 5.: Keine Abwägung notwendig.</p> <p>Zu 6.: Keine Abwägung notwendig.</p> <p>Zu 7.: Keine Abwägung notwendig.</p> <p>Zu 8.: Keine Abwägung notwendig.</p> <p>Zu 9.: Keine Abwägung notwendig.</p> <p>Zu 10.: Keine Abwägung notwendig.</p> <p>Zu 11.: Keine Abwägung notwendig.</p> <p>Zu 12.: Keine Abwägung notwendig.</p>
--	--

<p>Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr in ein Dorfgebiet entsprechend der tatsächlichen Nutzung: bestehen keine Bedenken. 13. Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet zwischen Dorfstraße und „Am Roten Weg“ (L,33 ha): Teilflächen der Flurnummern 390 (gesamte Flurnummer), 390/1, 391 und 392 zur Umwidmung einer Grünfläche und einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet: keine Bedenken, der Schallschutz (Straßenverkehrslärm) ist im Bebauungsplanverfahren durch ein Schallgutachten zu lösen.</p>	<p>Zu 13.: Die Abwägung erfolgt im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren.</p>
--	--

	1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Mit der vorliegenden Fassung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries für den Ortsteil Paulushofen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Hinweise oder weitergehende Anmerkungen aus hiesiger Sicht sind nicht erforderlich.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht notwendig.</p>

11	Markt Kinding per Post vom 21.01.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Keine Einwände	Eine Abwägung ist nicht notwendig.

12	N-ergie Netz GmbH per E-Mail vom 22.01.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant. Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen von unserer Seite keine Einwände. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Innerhalb der neu hinzugekommenen Ausgleichsfläche Flur-Nr. 103, Gemarkung Arnbuch befinden sich keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht notwendig.</p>

<p>Versorgungsanlagen. Für die Benachrichtigung bedanken wir uns. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	
---	--

<p>13</p>	<p>Planungsverband Region IN per Post vom 26.01.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Zu dem o.g. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 21.03.2019 Stellung genommen und keine grundsätzlichen Einwände geäußert. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die Ortsrandeingrünungen auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes darzustellen seien. Die Planunterlagen liegen nun erneut vor. In der Begründung wird zwar bei einigen Teilbereichen ausgeführt, dass bei diesen eine Ortsrandeingrünung dargestellt sei. Dies ist jedoch im Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.12.2020 nicht erfolgt. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass gem. RP 10 B III 1.5 Z eine entsprechende Darstellung einer Ortsrandeingrünung erforderlich ist. Den Planungen wird aus Sicht der Regionalplanung nur zugestimmt, wenn die Ortsrandeingrünungen in der Plandarstellung entsprechend ergänzt werden.</p>		<p>Am östlichen Rand des Dorfgebietes sowie im Bereich des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Roten Weg“ wird eine Ortsrandeingrünung dargestellt und somit der Forderung des Planungsverbandes nachgekommen.</p>

<p>14</p>	<p>Pledoc per E-Mail vom 28.01.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> •OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen •Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen •Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg •Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen •Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Eine Abwägung ist nicht notwendig.</p>

<p>•Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund</p> <p>•Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>•GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <p>•Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
---	--

<p>15</p>	<p>Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern per E-Mail vom 27.01.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Roten Weg“ sowie die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Paulushofen der Stadt Beilngries, bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>		<p>Keine Abwägung notwendig.</p>

<p>16</p>	<p>Regierung von Oberbayern, Raumordnung</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 05.03.2019 Stellung genommen. Auf dieses möchten wir verweisen.</p> <p>In nun vorliegender Fassung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans vom 10.12.2020 haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben. In der aktuell vorliegenden Fassung der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans vom 13.01.2021 sollen zusätzlich zum Wohnraum auch gemischte Bauflächen zur Verfügung gestellt werden. Weiter haben Anpassungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung stattgefunden.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht notwendig.</p>

Ergebnis Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen.	
--	--

17	Staatliches Bauamt Ingolstadt	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Gegen o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände. Wir verweisen jedoch auf unsere Stellungnahme vom 27.02.2019, die weiterhin Gültigkeit behält.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht notwendig.

18	Zweckverband Wasserversorgung Wolfsbuch per E-Mail vom 08.02.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Keine Einwände		Keine Abwägung notwendig.

1. Beschluss:

Zu Nr. 2 Bayerisches Landesamt für Umwelt

Im Umweltbericht wird das Schutzgut Fläche ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 19 Dafür: 19
Dagegen: 0 (einstimmig)

2. Beschluss:

Zu Nr. 7 Handwerkskammer für München und Oberbayern

Da eine landwirtschaftliche Nutzung maßgeblich notwendig für die Ausweisung eines Dorfgebietes ist, diese jedoch in der späteren Bebauung nicht zu erwarten ist, wurde die Ausweisung eines Mischgebietes und allgemeiner Wohnbauflächen vorgezogen. Aufgrund eines verringerten Flächenbedarfs, konnte weiter von der Bundesstraße abgerückt werden. Die Umwidmung von Gewerbegebiet zu Mischgebiet erfolgt aufgrund der tatsächlichen Nutzung mit Gastgewerbe und Wohnnutzung. Um die Immissionsvorgaben des Landratsamtes Eichstätt einzuhalten wird auf Flurnummer 413/4 Gemarkung Paulushofen eine Wohnnutzung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 19 Dafür: 19
Dagegen: 0 (einstimmig)

3. Beschluss:

Zu Nr. 10-1 Landratsamt Eichstätt, Umweltschutz

Zu 4.:

Die Flurnummer 413/4 wird als Mischgebiet ohne Wohnnutzung ausgewiesen, um immissionsschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19	Dafür:	19	
		Dagegen:	0	(einstimmig)

4. Beschluss:

Zu Nr. 13 Planungsverband Region IN

Am östlichen Rand des Dorfgebietes sowie im Bereich des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Roten Weg“ wird eine Ortsrandeingrünung dargestellt und somit der Forderung des Planungsverbandes nachgekommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19	Dafür:	19	
		Dagegen:	0	(einstimmig)

5. Beschluss:

Der Stadtrat stellt die 28. Änderung Flächennutzungsplan Paulushofen samt Begründung in der Fassung vom 21.04.2021 einschließlich der heute beschlossenen Anpassungen fest.

Die 28. Änderung Flächennutzungsplan erhält die Fassung vom 21.04.2021.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19	Dafür:	19	
		Dagegen:	0	(einstimmig)

6. Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die 28. Änderung Flächennutzungsplan in der Fassung vom 21.04.2021 dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen und anschließend bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19	Dafür:	19	
		Dagegen:	0	(einstimmig)
